

BVGer D-5514/2018 vom 28. Dezember 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-12-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5514_2018

FR: TAF D-5514/2018 du 28 décembre 2020

IT: TAF D-5514/2018 del 28 dicembre 2020

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Über Beschwerden gegen Verfügungen, die gestützt auf das Asylgesetz (AsylG, SR 142.31) durch das SEM erlassen worden sind, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht grundsätzlich (mit Ausnahme von Verfahren betreffend Personen, gegen die ein Auslieferungersuchen des Staates vorliegt, vor welchem sie Schutz suchen) endgültig (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31-33 VGG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Für das vorliegende Verfahren gilt nach der am 1. März 2019 in Kraft getretenen Änderung des AsylG das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.3

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht können im Anwendungsbereich des AsylG die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Missbrauch und Überschreitung des Ermessens, sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2

Die Beschwerdeführenden sind legitimiert; auf ihre frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 37 VGG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 3.1

Die Beschwerdeeingabe richtet sich ausschliesslich gegen die Ablehnung der Asylgesuche, die Feststellung des SEM, die Beschwerdeführenden würden die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllen, sowie die Anordnung der Wegweisung. Die Frage des Vollzugs der Wegweisung bildet damit nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens.

E. 3.2

Der vorliegende Entscheid ergeht gleichzeitig mit den Urteilen betreffend F. _____ (D-5515/2018) und G. _____ (D-5552/2018).

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, wo sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen aus-gesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Glaubhaft gemacht ist die Flüchtlingseigenschaft, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Das SEM begründete die Ablehnung der Asylgesuche in der angefochtenen Verfügung im Wesentlichen damit, die betreffenden Vorbringen der Beschwerdeführenden seien asylrechtlich nicht relevant. Diese Beurteilung ist als zutreffend zu erachten.

E. 5.2

Dies gilt zunächst für das Vorbringen, die Beschwerdeführerin - und mit ihr auch die Kinder bis zu deren Erlangung der syrischen Staatsangehörigkeit - sei aufgrund ihres rechtlichen Status als sogenannte Maktuma (unregistrierte Ausländerin) in Syrien verschiedenen Diskriminierungen ausgesetzt gewesen. Wie auch die Vorinstanz festgehalten hat, ist die Bevölkerungskategorie der Maktumin (Pluralform), welche der kurdischen Ethnie angehören, aufgrund des Umstands, dass ihnen in Syrien die Staatsangehörigkeit und verschiedene damit verbundene Rechte verweigert werden, teilweise erheblichen Einschränkungen und Diskriminierungen unterworfen. Diese Probleme erreichen jedoch in der Regel nicht die Schwelle ernsthafter Nachteile im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG und sind somit in asylrechtlicher Hinsicht nicht relevant (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2002 Nr. 23 E. 4d; aus der darauf gestützten ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts insbesondere das Urteil D-3842/2013 vom 28. November 2013 E. 6.3; zuletzt D-7108/2018 vom 6. Dezember 2019 E. 5.3.1). Die Beschwerdeführerin selbst macht im Zusammenhang mit ihrem Status als Maktuma keine individuelle Verfolgungssituation geltend, die ein Abweichen von dieser allgemeinen Praxis im vorliegenden Einzelfall rechtfertigen könnte.

E. 5.3.1

In Bezug auf die Asylvorbringen des Beschwerdeführers wurde von der Vorinstanz nicht grundsätzlich in Zweifel gezogen, dass sich dieser in den Jahren 2010 bis 2011 im Gewahrsam der syrischen Sicherheitskräfte befand. Jedoch gelangte das SEM zum Schluss, dass zwischen den damals erlebten Verfolgungsmassnahmen und der Ausreise aus Syrien im Sommer 2014 weder in zeitlicher noch in sachlicher Hinsicht ein ausreichend enger Kausalzusammenhang bestehe. Zum Zeitpunkt der Ausreise seien seit der Haft des Beschwerdeführers bereits rund drei Jahre vergangen gewesen, wobei er nach der

Haftentlassung keine weiteren Kontakte mit den syrischen Sicherheitskräften gehabt habe. Es sei somit nicht davon auszugehen, dass er zum heutigen Zeitpunkt noch Verfolgungsmassnahmen seitens des syrischen Staates zu befürchten habe.

E. 5.3.2

Auch dieser Einschätzung der Vorinstanz ist zu folgen. Dabei ist hervorzuheben, dass der Beschwerdeführer nach seiner Freilassung aus der Haft zwar eine Organisation namens "H. _____" gegründet haben will, welche sich für die Rechte der Kurden eingesetzt habe, und in der Folge zudem wiederholt an Demonstrationen zugunsten der kurdischen Sache in al-Qamishli teilgenommen habe. Dennoch hatte er während eines Zeitraums von drei Jahren bis zur Ausreise im Sommer 2014 keine konkreten persönlichen Probleme mit den syrischen Sicherheitsbehörden mehr. Angesichts dessen kann ausgeschlossen werden, dass seitens der staatlichen Sicherheitskräfte im massgeblichen Zeitraum vor der Ausreise aus dem Heimatstaat nach wie vor ein asylrechtlich relevantes Verfolgungsinteresse am Beschwerdeführer bestand. Insbesondere ist auch nicht ersichtlich, weshalb der Beschwerdeführer, der offensichtlich ein in keiner Weise vergleichbares politisches Profil aufwies, einer Gefährdung hätte ausgesetzt sein sollen wie der bekannte, am 7. Oktober 2011 getötete kurdische Politiker Mashaal Tammo.

E. 5.3.3

Im Übrigen ist zu erwähnen, dass das SEM im Rahmen der Vernehmlassung festhielt, der Beschwerdeführer habe im vorinstanzlichen Verfahren die Kopie eines handschriftlichen Gerichtsprotokolls des Strafgerichts von al-Hasakah vorgelegt, gemäss welchem seine Unschuld festgestellt und seine Haftentlassung beantragt worden sei. Die Beschwerdeführenden haben das ihnen mit Zwischenverfügung vom 6. August 2020 erteilte Replikrecht nicht genutzt. Angesichts des zuvor bereits Gesagten erübrigt es sich jedoch ohnehin, auf den Inhalt des genannten Beweismittels näher einzugehen.

E. 5.4

Soweit die Beschwerdeführerin betreffend, ist festzustellen, dass sie zwar geltend machte, sie habe - wie auch ihre Kinder - unter den Razzien der syrischen Sicherheitskräfte gelitten, die ihrem Ehemann vor dessen Verhaftung gegolten hätten. Im Übrigen machte sie aber keine Verfolgungsmassnahmen geltend, die sich auf sie selbst oder die Kinder bezogen hätten. Dies gilt insbesondere auch für den massgeblichen Zeitraum zwischen der Entlassung des Beschwerdeführers aus der Haft im Jahr 2011 und der Ausreise der Familie aus Syrien im Sommer 2014. Auch die Beschwerdeführerin berichtete im Zusammenhang mit der Beteiligung an politischen Demonstrationen im fraglichen Zeitraum von keinen asylrechtlich relevanten Problemen mit den Behörden des staatlichen syrischen Regimes.

E. 5.5

Hinsichtlich der Vorbringen der Beschwerdeführenden, welche sich auf den Zeitraum zwischen der Haftentlassung des Beschwerdeführers im Jahr 2011 und der Ausreise aus Syrien im Sommer 2014 beziehen, ist im Übrigen festzustellen, dass nach Erkenntnissen des Bundesverwaltungsgerichts jedenfalls im Jahr 2014 weite Teile des Distrikts al-Qamishli von der syrisch-kurdischen Partei PYD und deren bewaffneten Organisation YPG (Yekîneyên Parastina Gel; Volksverteidigungseinheiten) kontrolliert wurden, während sich die Sicherheitskräfte des staatlichen Regimes weitgehend zurückgezogen hatten (vgl. dazu BVGE 2015/3 E. 6.7.5.3 sowie das länderspezifische Referenzurteil D-5779/2013 vom 25. Februar 2015 E. 5.9.3). Auch unter diesem Gesichtspunkt erscheint es als

unwahrscheinlich, dass der Beschwerdeführer nach seiner Freilassung aus der Haft durch die syrischen Sicherheitsbehörden im Jahr 2011 im massgeblichen Zeitraum vor der Ausreise aus Syrien in al-Qamishli noch Behelligungen von staatlicher Seite zu befürchten hatte.

E. 5.6

Schliesslich ist im Sinne einer Ergänzung festzuhalten, dass aufgrund der Angaben der Beschwerdeführenden im vorinstanzlichen Verfahren nicht ausreichend nachvollziehbar ist, weshalb die syrischen Behörden seit dem Jahr 2008 gegen den Beschwerdeführer und verschiedene Verwandte - auch wenn seine Haft von 2010 bis 2011 nicht grundsätzlich in Zweifel zu ziehen ist - in der geltend gemachten Weise vorgehen. Zwar brachte der Beschwerdeführer bei seiner Anhörung vor, er habe sich bereits seit dem Jahr 1988 im Rahmen eines eigenen "kurdischen Büros" für die Sache der syrischen Kurden engagiert, indem er kurdische Bücher gesammelt, kulturelle Anlässe veranstaltet und eine Zeitschrift herausgegeben habe. Jedoch machte der Beschwerdeführer über diese allgemeinen Aussagen hinaus keinerlei konkrete Angaben, die eine Beurteilung der Frage zulassen würden, welche Inhalte und welches Ausmass das behauptete Engagement tatsächlich hatte. Völlig unklar bleibt auch, weshalb der Beschwerdeführer seine angeblichen Aktivitäten für die kurdische Sache - die zweifellos seitens des syrischen Regimes nicht unbeachtet hätten bleiben können - während zwanzig Jahren unbehelligt ausführen konnte, bis die syrischen Sicherheitskräfte im Jahr 2008 aus ebenso unklaren Gründen mit Verfahren gegen den Beschwerdeführer selbst und mehrere Angehörige seiner Familie begonnen haben sollen. Auch in Bezug auf die behauptete Gründung einer Organisation namens "H. _____" und die Teilnahme an politischen Kundgebungen als Angehörige dieser Gruppierung im Zeitraum nach der Haftentlassung des Beschwerdeführers im Jahr 2011 machten weder er selbst noch die Beschwerdeführerin - über die allgemeine Aussage hinaus, die Organisation habe die Verankerung der Rechte der Kurden in der syrischen Verfassung angestrebt - irgendwelche konkreten Angaben, welche eine Beantwortung der Frage zulassen würden, ob das angebliche politische Engagement tatsächlich erfolgte oder nicht, beziehungsweise welche Ausmasse es gegebenenfalls hatte. Dabei ist hervorzuheben, dass die Beschwerdeführenden im vorinstanzlichen Verfahren zwar verschiedene Beweismittel abgaben. Diese Dokumente beziehen sich aber ausschliesslich auf ihren Rechtsstatus in Syrien, die Inhaftierung des Beschwerdeführers und dessen Militärdienst sowie - anhand einiger Photographien - die Teilnahme an politischen Kundgebungen. Jedoch wurden keinerlei Beweismittel vorgelegt, welche die behaupteten langjährigen kulturellen Aktivitäten oder - über die blosser Teilnahme an Demonstrationen hinaus, an welchen sich eine Vielzahl von Menschen beteiligte - ein konkretes und individuelles politisches Engagement belegen könnten. Angesichts der Feststellung, dass die Vorbringen der Beschwerdeführenden aus den aufgeführten Gründen als asylrechtlich nicht relevant zu erachten sind, kann auf eine weitere Erörterung der Frage, ob die behaupteten kulturellen und politischen Aktivitäten der Beschwerdeführenden glaubhaft sind, jedoch verzichtet werden.

E. 5.7

Zusammenfassend erweist sich somit, dass das SEM zutreffenderweise zur Einschätzung gelangt ist, die Beschwerdeführenden hätten keine asylrelevanten Vorfluchtgründe glaubhaft gemacht. Die Vorinstanz hat folglich die Asylgesuche zu Recht abgelehnt.

E. 6

Mit der Beschwerdeschrift wird unter dem Titel "Rückkehrsituation und Nachfluchtgründe" geltend gemacht, registrierte und gesuchte Personen sowie politische Aktivisten seien bei der Einreise nach Syrien einer Gefährdung von Leib und Leben ausgesetzt. Wie soeben festgestellt, ist aufgrund der Vorbringen, welche sich auf den Zeitraum vor der Ausreise aus Syrien beziehen, von keiner asylrechtlich relevanten Gefährdung der Beschwerdeführenden auszugehen. Konkrete Angaben dazu, weshalb subjektive Nachfluchtgründe - welche erst durch die Flucht aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen des Verhaltens nach der Ausreise eine Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG begründen - vorliegen sollen, werden durch die Beschwerdeführenden nicht gemacht. Auf die Frage, ob subjektive Nachfluchtgründe gegeben sind, ist folglich nicht weiter einzugehen.

E. 7.1

Die Ablehnung eines Asylgesuchs oder das Nichteintreten auf ein Asylgesuch hat in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz zur Folge (Art. 44 AsylG). Vorliegend hat der Kanton keine Aufenthaltsbewilligung erteilt, und es besteht auch kein Anspruch auf Erteilung einer solchen (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.). Die verfügte Wegweisung steht daher im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen und wurde demnach von der Vorinstanz zu Recht angeordnet.

E. 7.2

Im vorliegenden Fall ist im Übrigen anzumerken, dass sich aus den angestellten Erwägungen nicht der Schluss ergibt, die Beschwerdeführenden seien zum heutigen Zeitpunkt angesichts der allgemeinen Situation in Syrien in ihrem Heimat- beziehungsweise Herkunftsstaat nicht gefährdet. Indessen ist eine solche Gefährdungslage im Falle der Beschwerdeführenden ausschliesslich auf die allgemeine in Syrien herrschende Bürgerkriegssituation zurückzuführen, welche durch die Vorinstanz mit Verfügung vom 28. August 2018 im Rahmen der Anordnung der vorläufigen Aufnahme wegen Unzumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung berücksichtigt wurde.

E. 8

Aus den angestellten Erwägungen ergibt sich, dass der - einzig bezüglich der Ziffern 1 3 des Dispositivs angefochtene - Asylentscheid des SEM das Bundesrecht nicht verletzt sowie den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist folglich abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten an sich den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Indessen wurde der mit der Beschwerdeschrift gestellte Antrag auf unentgeltliche Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG mit Zwischenverfügung vom 19. Oktober 2018 gutgeheissen. Somit haben die Beschwerdeführenden keine Verfahrenskosten zu tragen.

E. 10

Im Übrigen ist das SEM darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdeführerin mit Eingabe ihres damaligen Rechtsvertreters vom 21. September 2018 ein Gesuch um Anerkennung der Staatenlosigkeit stellte. Dieses Gesuch ist bis zum heutigen Zeitpunkt unbehandelt geblieben und mithin beim Staatssekretariat hängig. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.